



Schreiber, Marion

Von: Göbel, Mario [mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de]
Gesendet: Freitag, 15. Juni 2012 12:14
An: Reinert, Inge
Cc: Wergen, Rudolf
Betreff: Beteiligung zur 2. Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen -
Kotthausen --- Ihr Schreiben vom 05.05.2012 mit Zeichen III/61-satz-Kotth.rei

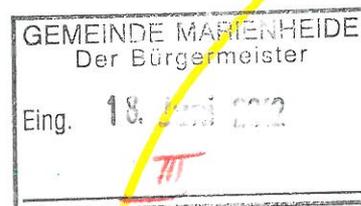
Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Abgrenzung des Satzungsgebietes ist im Blick auf den Kotthausener Bach §38 WHG zu beachten, wonach diesem ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen ab Uferlinie/Böschungsoberkante zugeordnet ist. Die Abgrenzung des Satzungsgebietes bzw. künftigen Innenbereiches hat diese Thematik zu beachten. Hierzu ist eine Beteiligung und Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde erforderlich und einzuholen. Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheiten in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Mario Göbel
--

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, Gewässerschutz
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4650
Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2879
mailto:mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de
http://www.bezreg-koeln.nrw.de



Wasser, wir wissen



DER AGGERVERBAND

wie's läuft



Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Gemeinde Marienheide
FB III-61 Gemeindeentwicklung/-planung
Frau Reinert
Postfach 12 20

51704 Marienheide

Auskunft erteilt: Liane Nagel
Durchwahl: 02261/36-251
Fax: 02261/368-251
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:
Mein Zeichen: 12-588-fu-mae-nag
Datum: 28. Juni 2012

2. Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen des im Zusammenhang bebauten Ortes Kotthausen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch; Beteiligung der Öffentlichkeit, der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 BauGB Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Ihr Schreiben vom 05.05.2012, Az.: III/61-sat-Kotth.rei

Sehr geehrte Frau Reinert,

auf Ihr o.g. Schreiben nehme ich nachfolgend Stellung:

Am südlichen Rand des betroffenen Bereiches verläuft der Kotthäuser Bach. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben von EU – Wasserrahmenrichtlinie, WHG und LWG ist aus Gründen des Gewässerschutzes grundsätzlich ein Schutzstreifen von mindestens je 5 m Breite auf jeder Seite des Kotthäuser Baches ab Böschungsoberkante von jeglicher weiterer Bebauung und intensiver Nutzung freizuhalten.

Zur zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung ergeht folgender Hinweis:
In Abhängigkeit der gegebenen geologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen.
Planungen bezüglich direkter Regenwassereinleitungen in ein Oberflächengewässer sollten sich an den Vorgaben des Merkblattes BWK M 3 orientieren.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Funk unter der Telefon-Nr. 02261 / 36160 gerne zur Verfügung.

Zertifiziert:



Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach
Tel.: 02261/36-0 · Fax: 02261/368 · Internetadresse: www.aggerverband.de · E-Mail: info@aggerverband.de

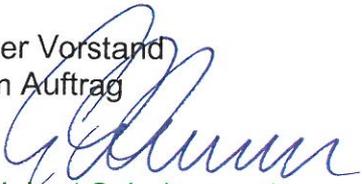
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, Konto 271312 (BLZ 38450000) · Kreissparkasse Köln, Konto 0341000895 (BLZ 37050299)
Deutsche Bank AG Gummersbach, Konto 0100065 (BLZ 38470091) · Sparkasse Wiehl, Konto 372227 (BLZ 38452490)
Postgiro Köln, Konto 3662-504 (BLZ 37010050)

Aus Sicht der Abwasserbehandlung bestehen keine Bedenken, wenn der Planbereich in dem sich z.Zt. in Aufstellung befindlichen Netzplan der Kläranlage Bickenbach eingearbeitet wird.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Mäuer unter der Telefon-Nr. 02261 / 36227 gerne zur Verfügung.

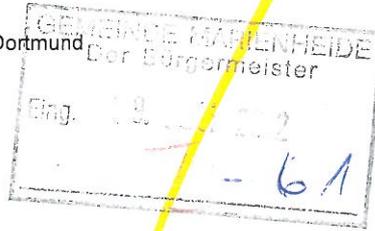
Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand
Im Auftrag


(Hubert Scholemann)



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Gemeinde Marienheide
III / 61 Gemeindeplanung
Hauptstraße 20
51709 Marienheide



Datum: 05. Juli 2012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
65.52.1-2012-331
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Andreas Jablonski
andreas.jablonski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3674
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

**2. Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur
Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortes Kotthausen
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Schreiben vom 05.05.2012 –III/61-sat-Kotth.rei.-

Sehr geehrte Damen und Herren,

das von Ihnen angegebene Plangebiet befindet sich über einem inzwi-
schen erloschenen Bergwerksfeld.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planungs-
maßnahme kein Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulichen Nachwirkun-
gen auf die Planungsmaßnahme ist demnach nicht zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:


(Jablonski)

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08.30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düs-
seldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Orl - H.
12/07.12
B.R.

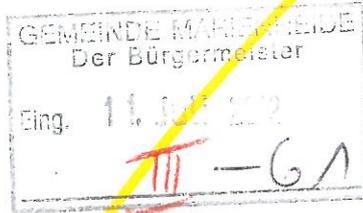


OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT



OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Gemeinde Marienheide



Amt für Planung, Entwicklung
und Mobilität

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6112
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@oag-gm.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 11.07.2012

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises zur 2. Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Festlegung des im Zusammenhang Bebauten Ortes Kotthausen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Seitens des Oberbergischen Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einbeziehung der Außenbereichsflächen.

Aus wasserschutzrechtlicher Sicht sollte die Fläche zwischen Gimborner Straße und Kotthausener Bach von jeglicher Bebauung freigehalten werden und einer naturnahen Entwicklung des Gewässers zur Verfügung stehen.

Der Brandschutz weist darauf hin, dass in Abhängigkeit von der überwiegenden Bauart eine Löschwasserversorgung von 800-1600 l/min für erforderlich gehalten wird. Sollte aus der Sammelwasserversorgung die erforderliche Löschwassermenge nicht zur Verfügung gestellt werden können, so hat die Gemeinde entsprechend § 1 (2) FSHG im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle anderweitig für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen.

Für eine Zustimmung zur Herausnahme aus dem Landschaftsschutz ist die Bezirksregierung Köln zuständig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kütemann

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/Index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de



Eng. 12.07.2012
als E-Mail 

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gemeinde Marienheide
Fachbereich III-61
Frau Reinert
Postfach 12 20
51704 Marienheide

Datum: 04.06.2012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
51.1-1.2 GM/Mar 1/12

über

Oberbergischer Kreis
Untere Landschaftsbehörde
Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Auskunft erteilt:
Martina Hüttner
martina.huettner@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: K 329
Telefon: (0221) 147 - 2327
Fax: (0221) 147 - 3339

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

**Aufhebung der Landschaftsschutzgrenze am Rand der Ortschaft
Kotthausen in der Gemeinde Marienheide**

Ihr Schreiben vom 27.02.2012, Az.: III/61satz/Kotth.rei

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Sehr geehrte Frau Reinert,

Besuchereingang (Hauptforte):
Zeughausstr. 8

mit o. g. Schreiben fragen Sie an, ob eine Aufhebung des
Landschaftsschutzes für die Fläche nördlich der Gimborner Straße (Flur
37, Flurstück 526) in Aussicht gestellt werden kann.

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Zu der Frage wurden zwischenzeitlich die anerkannten
Naturschutzverbände beteiligt.

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Im Ergebnis der Abwägung kann für diese o. g. Fläche eine Entlassung
aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt werden.

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED3333

Vorsorglich weise ich Sie daraufhin, dass für die Fläche südlich der
Gimborner Straße (Flur 62, Flurstück 17), für die keine Anfrage vorliegt,
eine Aufhebung des Landschaftsschutzes nicht in Aussicht gestellt
werden würde. Daher wird mit Ihrer bisherigen Darstellung der Satzung
als baulicher Innenbereich ein Widerspruch zwischen zwei Rechts-
normen entstehen. Deshalb sollte Ihre Satzung nur die nördliche, aber
nicht die südliche Außenbereichsfläche einbeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185


(Martina Hüttner)

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de